

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2018/12/21 LVwG-AV-576/001-2016

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 21.12.2018

Rechtssatznummer

3

Entscheidungsdatum

21.12.2018

Norm

AWG 2002 §1 Abs3

AWG 2002 §2

AWG 2002 §15

AWG 2002 §73 Abs1

Rechtssatz

Bei der allgemeinen Verkehrsauffassung iSd§ 2 Abs 3 AWG 2002 kommt es auf die durchschnittliche Auffassung der in Betracht kommenden Verkehrskreise an, nicht hingegen auf die subjektive Betrachtungsweise des Inhabers der Sache (vgl VwGH 2007/07/0015).

Schlagworte

Umweltrecht; Abfallwirtschaft; Entfernungsauftrag; Abfalleigenschaft; Verfahrensrecht; Sache des Verfahrens; Verpflichteter;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2018:LVwG.AV.576.001.2016

Zuletzt aktualisiert am

31.01.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at